

BUND Kreisgruppe Göttingen • Geiststraße 2 • 37073 Göttingen

Flecken Adelebsen
Bauamt
z. Hd. Markus Baran
Burgstraße 2
37139 Adelebsen

per Mail an: baran@adelebsen.de

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland - BUND
Landesverband
Niedersachsen e.V.

Kreisgruppe Göttingen
Geiststraße 2
37073 Göttingen
Telefon 0551 / 56 1 56

mail@bund-goettingen.de
www.bund-goettingen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
936 Gro

Ihre Nachricht vom
09.08.2021

Datum
Göttingen, den 15.09.2021

**Bauleitplanung des Flecken Adelebsen
Bebauungsplan Nr. 33 „Zum Backenberg“, OT Güntersen und 15. Änderung des
Flächennutzungsplanes des Flecken Adelebsen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4
Abs. 1 BauGB**

Hier: Stellungnahme der BUND Kreisgruppe Göttingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zum o.g. Vorgang. Wir bitten Sie gleichzeitig um eine kurze Bestätigung des Eingangs dieser Stellungnahme.

Die BUND Kreisgruppe Göttingen nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund §10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind für den Bebauungsplan Nr. 33 „Zum Backenberg“ in Güntersen folgende Punkte zu beachten:

Bauen im Außenbereich und Flächenversiegelung

Grundsätzlich ist jegliche Bebauung im Außenbereich kritisch zu sehen. Der hier überplante Bereich stellt zudem Grünland dar, welches vor Umwandlung, insbesondere vor jeder Bebauung zu schützen ist. Boden ist eine wichtige Ressource, sowie ein bedeutsamer Lebensraum, welche durch eine Versiegelung dauerhaft verloren gehen und schwer wieder herzustellen sind.

Wir weisen hierbei auch auf die Festsetzungen des Niedersächsischen Weges (2020) zur Neuversiegelung hin. Bis zum Jahr 2030 soll diese auf unter drei Hektar pro Tag und in den Folgejahren weiter auf Netto-Null bis spätestens zum Jahr 2050 reduziert werden. Zur Erreichung dieses Ziels muss jede Planung hinsichtlich ihrer tatsächlichen Notwendigkeit untersucht werden. Es muss alles getan werden, um Neuversiegelungen möglichst zu vermeiden.

Falls die Planung umgesetzt werden sollte, fordern wir als Ausgleich eine Entsiegelungsmaßnahme an anderer Stelle – siehe hierzu z. B. die *Ausführungen des UMG Umweltbüro Grabher (1)*.

Gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG

Der in der Vorstudie erwähnte Quellbereich stellt ein hohes Konfliktpotential dar. Laut Vorstudie (S.16) wurde der Quellbereich mit Kies aufgefüllt, „wodurch dieser Bereich zum derzeitigen Untersuchungszeitpunkt nicht mehr als besonders geschütztes Biotop zu erkennen war.“ Die Zerstörung des geschützten Biotops durch eine Auffüllung mit Kies ist verboten. Daher ist dieser Zustand nicht als gegeben hinzunehmen, sondern die Auffüllung muss umgehend rückgängig gemacht und der Quellbereich wiederhergestellt werden, so wie es der Landkreis vom Eigentümer auch bereits gefordert hat. Dieser Umweltschaden darf keinesfalls durch eine neue Planung belegt werden. Bevor die Aufschüttung nicht ordnungsgemäß beseitigt wurde, kann keine weitere Planung an diesem Standort erfolgen!

Zudem stellt die Vorstudie (S. 17) fest, dass der Quellbereich unter der Auffüllung noch aktiv ist, was die Wiederherstellung eindeutig macht.

Es muss genau untersucht werden, ob die Planung unter Berücksichtigung des Erhalts des geschützten Biotops realisierbar ist. Es muss geprüft werden, ob eine Planung zu einer Beeinträchtigung des Biotops führt. Jegliche Bedenken hinsichtlich einer Beeinträchtigung sollten zu einer Nicht-Realisierung der Planung führen.

Zudem sollte untersucht werden, ob die ausgewiesene Fläche als Überschwemmungsbereich freigehalten werden sollte. Durch die Klimaveränderungen sollten solche Bereiche besonders berücksichtigt und entsprechend von Bebauung freigehalten werden.

Ausbau des Feldweges

Laut der Vorstudie (S. 12) sind aufgrund des Ausbaus des Feldweges keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Grundsätzlich ist damit eine höhere Flächenversiegelung verbunden, welche kritisch zu betrachten ist. Zudem gehen potentiell natürliche Wegrand- und Felddrainstrukturen sowie die vorhandenen Uferstaudenfluren verloren, die wichtig zum Erhalt der Insektenvielfalt und auch anderer Tiere sind.

Klimaschutz

Das Schutzgut „Klima“ wird in der Vorstudie (S. 14) als „nicht betroffen“ bewertet. Hierbei müssen jedoch auch unbedingt die Auswirkungen für die Klimakrise einbezogen werden. Jegliche Bebauung und Flächenversiegelung hat negative Auswirkungen auf das Kleinklima und damit insgesamt auch auf das globale Klima.

Falls die Planung realisiert wird, müssen für die neuen Gebäude unbedingt Photovoltaikanlagen vorgeschrieben werden. Gemäß dem *"Faktenpapier: Photovoltaik in der kommunalen Bauleitplanung"* (2) kann die Gemeinde die Installation von Solaranlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung im B-Plan vorschreiben. Von dieser Möglichkeit muss der Flecken unbedingt Gebrauch machen, um auch auf regionaler Ebene die negativen Auswirkungen der Klimaveränderungen zu dämpfen. Es ist insbesondere aufgrund unserer Verantwortung für künftige Generationen nicht akzeptabel, wenn entsprechende Festsetzungen fehlen.

Insbesondere die Beton-Industrie hat einen hohen CO₂-Ausstoß. Mit der Errichtung von Gebäuden entsteht sogenannte graue Energie, welche im Lebenszyklus betrachtet für 50% der gesamten Gebäude-Emissionen verantwortlich ist (3). Deshalb dürfen nur noch Bauteile und -stoffe mit Zielen der Kreislaufwirtschaft (nach dem Cradle-to-Cradle Prinzip) zugelassen werden. Dies muss im Bebauungsplan festgesetzt werden. Nur so kann der Flecken Anreize für eine Veränderung schaffen und die eigene Klimaneutralität erreichen.

Dunkle Fassaden verursachen eine Überhitzung des Gebäudes und der näheren Umgebung. Daher sollte festgesetzt werden, dass die Fassaden nur in hellen Farben oder mit einer Begrünung zulässig sind.

Artenschutz

Für die Faunistische Untersuchung sollten unbedingt auch Insekten, wie Schmetterlinge, Libellen und Wildbienen kartiert werden. Insekten spielen eine wesentliche und unentbehrliche Rolle in Ökosystemen. Der Zerstörung ihrer Lebensräume muss entgegen gewirkt werden. Es müssen entsprechende Kartierungen durchgeführt werden, um das vorkommende Arteninventar berücksichtigen zu können.

Für das neue Gebäude sollte eine Artenschutz-fördernde Bauweise angewandt werden. Für weitere Informationen hierzu empfehlen wir das *Praxishandbuch „Artenschutz bei Gebäudesanierungen“* (4), das nicht nur bei Sanierungen angewandt werden kann. Mindestens sollten Nistkästen für Brutvogel- und Fledermausarten an Gebäuden oder an Bäumen installiert werden. Die Installationen von Nistmöglichkeiten sind im Besonderen aufgrund der Ortsrandlage wichtig und aufgrund des schwindenden Nistplatzangebots für Gebäudebrüter.

Licht spielt eine wesentliche Rolle für fliegende, nachtaktive Insekten. Für sie sind künstliche Lichtquellen ein Problem, da ihre Orientierung und ihr natürlicher Lebensrhythmus gestört werden. Deshalb weisen wir darauf hin, dass bei jeglicher Außenbeleuchtung (während und nach der Bauphase) auf insektenfreundliche Leuchtmittel zurückgegriffen werden sollte und dies entsprechend in den textlichen Festsetzungen festzuhalten ist. Zudem sollte ein Beleuchtungskonzept entwickelt werden, in dem die Standorte der Leuchtmittel, die Beleuchtungsintensität und die Zeiträume der Beleuchtung möglichst sparsam festgelegt werden. Nähere Informationen zum Thema finden Sie z. B. im *„Österreichischen Leitfaden Außenbeleuchtung“* (5).

Grünordnung

Laut der Vorstudie (S. 17) sei auf den unversiegelten Bereichen eine Gestaltung von Grünflächen „möglich“. Es ist festzusetzen, dass die Gestaltung nicht nur möglich, sondern verpflichtend ist. Hier darf kein Spielraum gestattet werden. Zudem sollte der Erhalt der Heckenstrukturen festgesetzt werden.

Dach- und Fassadenbegrünung

Für das neue Gebäude müssen unbedingt Fassaden- und Dachbegrünungen vorgeschrieben werden. Diese stellen eine effektive ökologische Aufwertung für Gebäude dar: Sie besitzen eine klimaregulierende Wirkung, halten die Luft rein, tragen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt bei und stärken die Erholungswirkung. Zudem haben sie auch ökonomische Vorteile. Weitere Informationen finden Sie z. B. im *Leitfaden des BUND Göttingen (6)* und den *Empfehlungen des BfN (7)*. Insbesondere gewerbliche Gebäude eignen sich sehr gut für eine Fassadenbegrünung. Dachbegrünungen lassen sich auch gut mit Solaranlagen kombinieren.

Insbesondere bei Neubebauungen kann hinsichtlich Gebäudebegrünung positiv auf die Bebauungssituation einwirken werden. Davon muss die Gemeinde unbedingt Gebrauch machen und mit positivem Beispiel voran gehen. Es ist nicht akzeptabel, dass bei neuen Planungen diese effektiven ökologischen Aufwertungen missachtet werden.

Die genannten Punkte sind als klarer Beitrag für den Naturschutz anzusehen. Wir freuen uns über ihre Berücksichtigung, auch vor dem Hintergrund des gesünderen Wohlbefindens der Bürger*innen durch eine naturnahe Umgebung.

Bitte informieren Sie uns über das weitere Vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Ricarda Prüßner, Geschäftsstellenleiterin BUND Göttingen

Sachbearbeitung: Malika Groß (M. Sc. Waldnaturschutz)
Arbeitskreis Verbandsbeteiligung des BUND Göttingen
im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen

Literatur

- (1) UMG Umweltbüro Grabher (2008): Versiegelung – Entsiegelung. URL: <http://naturtipps.com/ent-siegelung.html>
- (2) Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (2021): Faktenpapier – Photovoltaik in der kommunalen Bauleitplanung. URL: https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/downloads/Fakten-papiereLeitfaeden/2021-03-17_PV-Kommunen_Faktenpapier-2.pdf
- (3) Bayrisches Landesamt für Umwelt: Lebenszyklusanalyse mit Berechnung der Ökobilanz und Lebenszykluskosten (2017). URL: https://www.lbb-bayern.de/fileadmin/quicklinks/Quick-Link-Nr-98300000-LfU-Gesamtstudie_Lebenszyklusanalyse.pdf
- (4) Bund für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Niedersachsen e.V. (2016): Artenschutz bei Gebäudesanierungen – ein Praxishandbuch für das ausführende Handwerk, für Planer und Bauherren. URL: https://www.bund-niedersachsen.de/fileadmin/niedersachsen/publikationen/naturschutz_in_der_stadt/BUND_Praxishandbuch_Artenschutz_bei_Gebaeudesanierungen_2016_Web.pdf
- (5) Amt der Burgenländischen Landesregierung (2017): Österreichischer Leitfaden Außenbeleuchtung. URL: <http://www.wua-wien.at/images/stories/publikationen/leitfaden-aussenbeleuchtung.pdf>
- (6) BUND KG Göttingen (2017): Leitfaden Fassadenbegrünung. URL: https://www.bund-goettingen.de/fileadmin/goettingen/Entwicklung_Stadt_und_Land/Begruenung/Leitfaden_Fassadenbegrue-nung_END.pdf
- (7) S. Schmauck (2019): Dach- und Fassadenbegrünung – neue Lebensräume im Siedlungsbereich. Fakten, Argumente und Empfehlungen. BfN-Skripten 538. URL: <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript538.pdf>